

Mitteilung des Präsidiums zur Problematik Vereins-WBK

SLGn des BDMP e.V., die keinen Vorstand nach §26 BGB besitzen, sind keine juristische Person, wie dies im §10 Abs. 2 Satz 2 WaffG gefordert wird, wenn es um waffenrechtliche Erlaubnisse für Vereine (Vereins-WBK geht). Dies wurde uns in einem klärenden Gespräch zwischen dem BMI und Vertretern des Präsidiums des BDMP e.V. in 2004, als es um die Problematik der Einzelmitglieder ging, seitens des BMI definitiv vermittelt. Der derzeit aktuellste Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz äußert sich auch in entsprechender Weise.

Es gibt aber die Möglichkeit, dass Vereins-WBKn vom BDMP e.V. selbst beantragt werden, und diejenigen SLGn, die den Besitz von Vereinswaffen anstreben, Personen benennen, die in die betreffende, für den BDMP e.V. ausgestellte Vereins-WBK als verantwortliche Personen im Sinne des §10 Abs. 2 Satz 3 WaffG eingetragen werden.

Die Waffen können bei einer verantwortlichen Person aufbewahrt werden und natürlich von SLG-Mitgliedern, die noch über keine eigenen Waffen verfügen, verwendet werden.

Das für die Beantragung von Vereins-WBKn notwendige Verfahren (Innen- und Außenverhältnis) ist geklärt. Die notwendigen Vordrucke und diesbezügliche Hinweise liegen vor. Die Hinweise enthalten eine genaue Anleitung über das Verfahren selbst und legen auch fest, welche Unterlagen die SLGn zur Beantragung der Vereins-WBK an den Dachverband übergeben müssen, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann.

Die Frage des wirtschaftlichen Eigentumes dieser Vereins-Waffen ist waffenrechtlich gesehen nicht erheblich - sie sollte allerdings verbandsintern eindeutig geregelt sein. Nachdem ein Vorgang abgeschlossen war und der BDMP e.V. die erste Vereins-WBK nach neuem Waffenrecht erhalten hatte, war es genau diese Frage, die die laufenden Vorgänge in der Angelegenheit noch einmal gestoppt hatte. Die betroffenen SLGn sind hierüber unterrichtet worden. Momentan werden alle Vorgänge, die in der Sache vorliegen, auf Vollständigkeit überprüft, vor allem hinsichtlich behördlicher Nachforderungen.

Der BDMP e.V. übernimmt die Gebühren, die durch die entsprechenden Verwaltungsvorgängen entstehen und auch den Nachweis der Haftpflichtversicherung gem. §4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG.

Wir bitten nunmehr alle SLGn, die beim Dachverband um die Beantragung einer Vereins-WBK ersucht haben, noch um etwas Geduld. Die zeitnahe Bearbeitung dieser Gesuche war durch die Tatsache verhindert, dass einige Personen auf unglaubliche Art und Weise die Arbeit des Präsidiums behinderten; die verantwortliche Personalie ist mittlerweile ausgetauscht.

SLGn des BDMP e.V., die einen Vorstand nach §26 BGB besitzen, sind juristische Personen, wie dies im §10 Abs. 2 Satz 2 WaffG gefordert wird, wenn es um waffenrechtliche Erlaubnisse für Vereine (Vereins-WBK geht). Sie können waffenrechtliche Erlaubnisse im Sinne des §10 Abs. 2 Satz 2 WaffG selbst beantragen. Sie müssen allerdings den Haftpflichtversicherungsnachweis (1 Mio Eur pauschal für Personen- und Sachschäden) selbst erbringen und auch die Verwaltungskosten selbst tragen.

- Im Auftrag -

Dr. V. Schilling
Präsident des BDMP e.V.